



**DER VORSITZENDE
DES BRAUNKOHLENAUSSCHUSSES**

Sonderausschuss des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Postfach 10 11 43

Telefon: 0221/147-2366

Telefax: 0221/147-3332

40002 Düsseldorf



Auskunft erteilt:

Zimmer:

Herr Dr. Porada K 632

Mein Zeichen (bitte immer angeben)
64.1-2.1 (117)

Köln, ~~17~~ 12.1999

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung /
Gesetzentwurf der Landesregierung;
hier: Artikel 10 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)**

Ihr Schreiben vom 16.11.1999, Geschäftszeichen II.1.F

Anlage: Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 17.03.1999 zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Braunkohlenausschuss sieht sich infolge der Rechtsprechung veranlasst, in Ergänzung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung auf die Notwendigkeit einer Änderung des Artikels 10 (Landesplanungsgesetz) hinzuweisen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 07.05.1998 festgestellt, dass das Landesplanungsgesetz dem Braunkohlenausschuss lediglich die rechtliche Stellung eines fachweisungsgebundenen Teiles der allgemeinen Landesverwaltung gebe. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 11.03.1999 abgelehnt. Damit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

rechtskräftig.

Der Braunkohlenausschuss geht davon aus, dass seine Einordnung als fachweisungsgebundener Teil der allgemeinen Landesverwaltung vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Sonst hätte der Gesetzgeber die Erledigung der entsprechenden Aufgaben in die Zuständigkeit von Behörden gelegt, statt dafür eigens ein politisches Gremium zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Braunkohlenausschuss in seiner Sitzung am 17.03.1999 per Beschluss für eine klarstellende Änderung des Landesplanungsgesetzes ausgesprochen und hierzu einen konkreten Vorschlag unterbreitet (s. Anlage). Der beschlossene Gesetzesänderungsvorschlag berücksichtigt die Grenzen, die sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichts hofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1997 für die Freistellung des Braunkohlenausschusses von der Fachaufsicht ergeben.

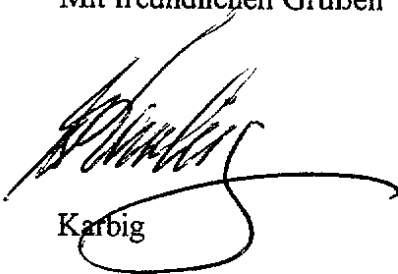
Mein besonderer Hinweis gilt der mit dem Beschluss zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass die fachaufsichtliche Unabhängigkeit die entscheidende Voraussetzung für ein Tätigwerden im Braunkohlenausschuss ist und das Fehlen einer solchen Unabhängigkeit nicht ohne Folgen für die Bereitschaft zur Übernahme eines entsprechenden Mandats bliebe.

Zu Artikel 10 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist aus den Fraktionen die Frage gestellt worden, ob eine gesonderte Braunkohlenplanung und die Aufrechterhaltung des Braunkohlenausschusses weiterhin für erforderlich gehalten werde oder Vorteile in der Integration in die Regionalplanung/Regionalrate gesehen würden.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Braunkohlenplanung auch nach dem Gesetzentwurf Bestandteil der Regionalplanung sein wird und eine Integration des Braunkohlenausschusses in die Regionalräte insoweit erfolgt, als 16 seiner 40 Mitglieder aus den Regionalräten Köln und Düsseldorf berufen werden. Eine totale Integration in die Regionalräte ginge zu Lasten der Mitglieder aus den vom Braunkohlenbergbau betroffenen Gemeinden (Kommunale Bank), deren Anzahl im Braunkohlenausschuss jetzt und nach dem Gesetzentwurf der Anzahl der

Mitglieder aus den Regionalräten (Regionale Bank) entspricht. Es käme also zu einer Schwächung auf Seiten der Betroffenen, was sowohl für die Sacharbeit als auch für die Akzeptanz der Braunkohlenplanung von Nachteil wäre. Ein weiteres Argument ist das Faktum, dass vom Braunkohlenbergbau zwei Regierungsbezirke betroffen sind, so dass sich bei einer Beseitigung des Braunkohlenausschusses verschiedene Regionalräte mit der Braunkohlenplanung (z. B. mit dem grenzüberschreitenden Tagebau Garzweiler II) befassen müssten. Eine solche Organisationsform kann offenkundig nicht in Betracht kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Karbig

Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 17.03.1999 zur Änderung des Landesplanungsgesetzes:

- 1. Der Braunkohlenausschuß stellt unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 07.05.1998 fest, daß das Landesplanungsgesetz ihm lediglich die rechtliche Stellung eines fachweisungsgebundenen Teiles der unmittelbaren Landesverwaltung gibt.**
- 2. Diese Situation ist unvereinbar mit dem Selbstverständnis des Braunkohlenausschusses, der sich immer als fachweisungsfreies Gremium begriffen hat, das nur der Rechtsaufsicht der Landesplanungsbehörde unterliegt.**

Die fachaufsichtliche Unabhängigkeit ist nach Auffassung des Braunkohlenausschusses die entscheidende Voraussetzung für ein Tätigwerden im Braunkohlenausschuß. Das Fehlen einer solchen Unabhängigkeit bliebe nicht ohne Folgen für die Bereitschaft zur Übernahme eines entsprechenden Mandats.

- 3. Der Braunkohlenausschuß hält deshalb eine klarstellende Änderung des Landesplanungsgesetzes bis zu den Kommunalwahlen am 12. September 1999 für unumgänglich.**
- 4. Der Braunkohlenausschuß begrüßt es, daß das genannte Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf bereits Hinweise enthält, wie die Freistellung von der Fachaufsicht rechtlich zu regeln wäre.**

Der beigefügte Vorschlag für eine Änderung des Landesplanungsgesetzes trägt diesen Hinweisen Rechnung und ist nach Auffassung des Braunkohlenausschusses geeignet, für die notwendige Klarstellung zu sorgen.

Vorschlag für eine Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Regelung der rechtlichen Stellung des Braunkohlenausschusses

Als § 38 a LPIG (Aufsichtsrechte) neu einzufügen wäre folgende Rechtsvorschrift:

- (1) *Bei der Erarbeitung und Aufstellung der Braunkohlenpläne sowie ihrer Überwachung (§ 31) untersteht der Braunkohlenausschuß der Rechtsaufsicht der Landesplanungsbehörde.*
- (2) *Bei den Befugnissen nach § 38 in Verbindung mit § 19 handelt die Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.*
- (3) *§ 34 Abs. 2 bleibt unberührt.*

§ 34 Abs. 2 müßte wie folgt gefaßt werden:

Im Rahmen der Genehmigung überprüft die Landesplanungsbehörde die Vereinbarkeit der Braunkohlenpläne mit den allgemeinen Gesetzen.

Darüber hinaus darf die Genehmigung nur versagt werden,

-wenn die Braunkohlenpläne den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung auf der Grundlage des LEPro (§§ 26 Abs. 2, 32 Abs. 3) nicht entsprechen

-oder sie die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes nicht angemessen berücksichtigen.